

**Vorläufige Ordnung
des Instituts für Germanistik
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 08.05.2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Institutsordnung des Instituts für Germanistik beschlossen.

§ 1

Das Institut für Germanistik ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

1. Das Institut nimmt unter Berücksichtigung der Beziehungen zu anderen verwandten Disziplinen und der Verantwortung für die Lehrerausbildung und Weiterbildung die folgenden Aufgaben in Forschung und Lehre sowie deren Organisation wahr:

(1) Germanistische Forschung, insbesondere in den Fachgebieten:

- (a) Neuere deutsche Literaturwissenschaft (unter Einschluss der Literaturtheorie und mit Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur)
- (b) Mediävistik (mhd. Dichtung im sozial- und kulturgeschichtlichen Kontext, Rezeptionsgeschichte der altdeutschen Literatur, Wissenschaftsgeschichte der Germanistik)
- (c) Sprachwissenschaft (in synchronischer und diachronischer Orientierung sowie in systemlinguistischer und soziopragmatischer Ausrichtung)
- (d) Didaktik (Schriftspracherwerb, empirische Lehr-/Lernforschung, sprachliche, literarische und mediale Sozialisation)
- (e) Deutsch als Fremdsprache (Lehren und Lernen des Deutschen als Fremd-/Zweitsprache unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit)
- (f) Medienwissenschaft.

(2) Organisatorische Unterstützung der Forschungstätigkeit der Institutsmitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder

- (a) Förderung der interdisziplinären und transdisziplinären Zusammenarbeit
- (b) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, Angehörigen und assoziier-

- ten Mitglieder und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals
 - (c) Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät,
 - (d) Vertretung der Fachgebiete des Instituts innerhalb und außerhalb der Universität.
- (3) Vertretung der Fachgebiete in der Lehre
- (a) Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation
 - (b) Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen
 - (c) Regelmäßige Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen
 - (d) Fachspezifische Studienberatung.
- (4) Organisation und Weiterentwicklung der Verwaltung
- (a) Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung
 - (b) Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals
 - (c) Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich zentraler Einrichtungen der Universität fallen.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Institute mit der Fakultät und dem Präsidium.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben nach 1. (1) – (4) betreibt das Institut folgende Arbeitsstellen, die bei Bedarf in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können:

- a) Arbeitsstelle Didaktik
- b) Arbeitsstelle Niederdeutsch
- c) Arbeitsstelle Diskursforschung

Das Institut beteiligt sich darüber hinaus an folgenden fachübergreifenden Einrichtungen:

- a) Forschungsstelle Kinder- und Jugendliteratur
- b) Zentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (ZFG)
- c) Interdisziplinäres Zentrum für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen (IBKM)

Das Institut betreibt ein Institutssekretariat.

3. Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts für Germanistik

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten

- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe),
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe)

sowie

- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe)
- f) die für die Studienfächer eingeschriebenen Studierenden, deren Lehre im Institut angesiedelt ist (Studierendengruppe).

(2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs. 1 können zur selbstständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät(en), Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Die haushaltmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.

(3) Angehörige des Instituts sind definiert durch die vorläufige Grundordnung, § 8, Abs. 1. Angehörige verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht.

§ 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte der Fakultät oder eine ihre Stellvertreterinnen gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine ausgewogene Vertretung der Fachgebiete soll angestrebt werden.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(3) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts: über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(4) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind fakultätsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor).

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

§ 6 Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität.

Musterordnung für Zentren der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 05.06.2003

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 04.06.2003 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) die folgende Musterordnung für Zentren beschlossen.

§ 1

Das Zentrum für ... ist ein wissenschaftliches Zentrum / Forschungszentrum (Wissenschaftliche Einrichtung) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Zentrums ergeben sich aus dem Errichtungsbeschluss sowie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(2) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Zentrums

(1) Mitglieder des Zentrums sind die Gründungsmitglieder sowie diejenigen, die aufgrund einer Ordnung oder durch Beschluss des Zentrumsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Mitgliedschaft erworben haben.

- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe),
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Zentrum tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe)

sowie

- c) die dem Zentrum zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe),
- d) die für die Studienfächer eingeschriebenen Studierenden, deren Lehre durch das Zentrum koordiniert wird (Studierendengruppe).